ANLAGE 14 zum Gutachten Nr. 55104199 (1. Ausfertigung)



Tiger Wheels Babelegi





Seite 1 von 8

Auftraggeber Tiger Wheels Babelegi

111 3rd Street, Babelegi Bophuthatswana, P.O.Box 447

Prüfgegenstand PKW-Sonderrad

Modell

Тур 570 ED Radgröße 7Jx15H2

Zentrierart Mittenzentrierung

Ausführung	Kennzeichnung Rad/ Zentrierring	Lochzahl/ Lochkreis- (mm)/ Mittenloch-ø (mm)	Einpress- tiefe (mm)	Rad- last (kg)	Abrollumfang (mm)
-	570 ED/Ø67,1-Ø72	4/114,3/67,1	38	560	1935

Kennzeichnungen

KBA-Nummer 44531 Herstellerzeichen Tiger

Radtyp und Ausführung 570 ED (s.o.) Radgröße 7Jx15H2 Einpresstiefe ET (s.o.)

Giessereikennzeichen

Herkunftsmerkmal Made in S.A. Herstelldatum Monat und Jahr

Befestigungsmittel

Nr.	Art der Befestigungsmittel	Bund	Anzugsmoment (Nm)	Schaftlänge (mm)
S01	Mutter M12x1,5	Kegel 60°	110	-

Prüfungen

Die Sonderradprüfungen wurden vom TÜV Pfalz e. V. (Gutachten Nr. 55104199) durchgeführt.

Entsprechend den Kriterien des VdTÜV Merkblattes 751 vom Februar 1990, Anhang I wurden an den im Verwendungsbereich aufgeführten Fahrzeugen Anbau-, Freigängigkeits- und Handlingsprüfungen durchgeführt.

Verwendungsbereich

Hersteller Hyundai

Kia Mitsubishi Volvo

Spurverbreiterung innerhalb 2%

ANLAGE 14 zum Gutachten Nr. 55104199 (1. Ausfertigung)



Prüfgegenstand Hersteller PKW-Sonderrad 7Jx15H2 Typ 570 ED

Tiger Wheels Babelegi

Seite 2 von 8

Handelsbezeichnung Fahrzeug-Typ ABE/EWG-Nr.	kW-Bereich	Reifen	Reifenbezogene Auflagen und Hinweise	Auflagen und Hinweise
Hyundai Sonata	100-118	195/65R15		A02 A04 A05
EF	100-118	205/60R15	A01 K11	A08 A09 A12
e4*97/27*0032*				A14 A18 B02
				M01 S01
Hyundai Sonata	80-107	185/65R15	M10 R37	A02 A04 A05
Y-2	80-107	195/60R15	R37	A08 A09 A12
F893	80-107	205/60R15	A01 K07	A14 A18 B39
				M01 S01
Hyundai Sonata	62,5-107	185/65R15	M10 R37	A02 A04 A05
Y-3	62,5-107	195/60R15	R37	A08 A09 A12
G598,	62,5-107	205/60R15	A01 K07	A14 A18 B39
e11*93/81*0064*				M01 S01
Kia Clarus/Credos	85-98	195/55R15		A02 A04 A05
GC	85-98	195/60R15		A08 A09 A12
e13*93/81*0014*,	85-98	205/55R15	A01 K07	A14 A18 Car
e13*95/54*0014*,	85-98	225/50R15	A01 K02 K45 K49	Lim M01 V15
e13*96/27*0014*				S01
Mits. Carisma	85-103	185/55R15	M14 R37	A02 A04 A05
DAO	85-103	195/50R15	R12	A08 A09 A12
e4*93/81*0005*	85-103	195/50R15	A01 K42	A14 A18 B02
	85-103	195/55R15	A01 K04 K42 K56	M01 Z14 S01
	85-103	205/50R15	A01 K04 K42 K56	
	85-103	215/45R15	A01 K42	
Mits. Galant	55-110	195/60R15	A01 K07	A02 A04 A05
E10	55-110	205/50R15	A01 K49	A08 A09 A12
D 499	55-110	205/60R15	A01 K49	A14 A18 M01
				S01
Mits. Galant	55-107	195/60R15	A01 K02	A02 A04 A05
E30	55-107	195/65R15	A01 K02	A08 A09 A12
E788, /1	55-107	205/50R15	A01 K07 K42	A14 A18 M01
	55-107	205/55R15	A01 K07 K42	S01
	55-107	205/60R15	A01 K07 K42	
Mits. Galant	80-110	195/60R15	A01 K02	A02 A04 A05
E39	80-110	195/65R15	A01 K02	A08 A09 A12
E961	80-110	205/50R15	A01 K07 K42	A14 A18 M01
	80-110	205/55R15	A01 K07 K42	S01
	80-110	205/60R15	A01 K07 K42	
Mits. Galant	125	205/60R15		A01 A02 A04
E50	66-110	195/60R15		A05 A08 A09
G237,	66-110	205/55R15		A12 A14 A18
e1*93/81*0003*	66-110	205/60R15		K11 M01 S01
Mits. Galant	107	195/60R15		A01 A02 A04
E90	107	205/55R15		A05 A08 A09
G747	107	205/60R15		A12 A14 A18
				K11 M01 S01

andelsbezeichnung	kW-Bereich	Reifen	Reifenbezogene Auflagen und	Auflagen und

ANLAGE 14 zum Gutachten Nr. 55104199 (1. Ausfertigung)



Prüfgegenstand PKW-Sonderrad 7Jx15H2 Typ 570 ED

Hersteller Tiger Wheels Babelegi

				Seite 3 von 8
Fahrzeug-Typ ABE/EWG-Nr.			Hinweise	Hinweise
Mits. Galant	66-120	195/60R15	R09	A02 A04 A05
EAO	66-120	205/55R15	A01 K02 K07	A08 A09 A12
e4*95/54*0014*	66-120	205/60R15	A01 K02 K07	A14 A18 B02
	66-120	205/60R15	R88	M01 S01
Mits. Sapporo	91-95	195/60R15		A02 A04 A05
E16	91-95	205/55R15		A08 A09 A12
E613				A14 A18 M01
				S01
Mits. Space Runner	60-90	185/65R15	M10	A02 A04 A05
N10	60-90	195/60R15		A08 A09 A12
F816,	60-90	195/65R15	A01 G01	A14 A18 B02
e1*96/79*0063*	60-90	205/55R15		M01 S01
	60-90	205/60R15	A01 K08	
Mits. Space Star	61-90	195/50R15	K04	A01 A02 A04
DG0	61-90	205/50R15	K07 K08 K44	A05 A08 A09
e4*97/27*0030*	61-90	215/45R15	K04 K07 K08	A12 A14 A18
				B02 F08 K42
				K56 M01 S01
Mits. Space Wagon	55-74	195/50R15	T82 Z13	A02 A04 A05
D00W	55-74	195/55R15	T84	A08 A09 A12
D246, /1	55-74	215/45R15	Dun T84 Z13	A14 A18 A58
	74	195/60R15	Z14	M01 S01
Mits. Space Wagon	55-98	185/65R15	114 M10	A02 A04 A05
N30, N10	55-98	195/60R15	115	A08 A09 A12
F814,	55-98	195/65R15	112 A01 G01	A14 A18 B02
e1*96/79*0063*				
	55-98	205/55R15	116	M01 S01
	55-98	205/60R15	113 A01 K08	
Volvo S40/V40	66-147	195/55R15	R37	A01 A02 A04
V	66-147	205/50R15	K07	A05 A08 A09
H284,	66-147	205/55R15	K05 K07 R09	A12 A14 A18
e4*93/81*0007*				B02 K02 M01
e4*95/54*0007*				Vo1 S01
e4*96/27*0007*				

Auflagen und Hinweise

A01 Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO unter Angabe von

Fahrzeughersteller

Fahrzeugtyp und

Fahrzeugidentifizierungsnummer

auf der im Abdruck der ABE des Sonderrades enthaltenen Bestätigung bescheinigen zu lassen.

A02 Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen.

Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.

ANLAGE 14 zum Gutachten Nr. 55104199 (1. Ausfertigung)



Prüfgegenstand PKW-Sonderrad 7Jx15H2 Typ 570 ED

Hersteller Tiger Wheels Babelegi

Seite 4 von 8

A04 Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen, mit Ausnahme der M+S-Profile, sind den Fahrzeugpapieren zu entnehmen. Ferner sind nur Reifen eines Reifenherstellers und Profiltyps als Rundumbereifung zulässig.

- A05 Das Fahrwerk und die Bremsaggregate müssen, mit Ausnahme der in der entsprechenden Auflage aufgeführten Umrüstmaßnahmen, dem Serienstand entsprechen. Die Zulässigkeit weiterer Veränderungen ist gesondert zu beurteilen.
- **A08** Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugen mit Allradantrieb darf nur ein Ersatzrad mit gleicher Reifengröße bzw. gleichem Abrollumfang verwendet werden.
- **A09** Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck zu beachten ist.
- A12 Die Verwendung von Schneeketten ist nicht zulässig.
- A14 Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte unterhalb der Felgenschulter angebracht werden.
- **A18** Es sind nur schlauchlose Reifen und Metallschraubventile mit Befestigung von außen, die weitgehend den Normen DIN, E.T.R.T.O oder Tire and Rim entsprechen, zulässig.
- **A58** Rad-Reifen-Kombination(en) nicht zulässig an Fahrzeugen mit Allradantrieb.
- **B02** Vor Montage der Sonderräder sind eventuell vorhandene Zentrierstifte, Befestigungsschrauben oder Sicherungsringe an den Anschlußflanschen des Fahrzeugs zu entfernen.
- B39 An Achse 2 sind die Befestigungsschrauben am Anschlußflansch zu entfernen.
- **Car** Die Rad/Reifen-Kombination ist zulässig für Fahrzeugausführungen der Aufbauart Avant, Caravan, Kombi bzw. Touring.
- **Dun** Es dürfen nur Reifen des Herstellers Dunlop vom Typ SP Sport 2000, 8000 oder 9000 verwendet werden. Werden andere Reifenfabrikate verwendet, ist die Eignung im Bezug auf Freigängigkeit, Radabdeckung, Montierbarkeit und Tragfähigkeit zu überprüfen.
- **F08** An Achse 2 ist auf ausreichenden Abstand zwischen Rad-Reifenkombination und den Fahrwerksteilen zu achten.
- **G01** Es ist der Nachweis zu erbringen, daß die Anzeige des Geschwindigkeitsmessers und Wegstreckenzählers innerhalb der gesetzlich erlaubten Toleranzen (Paragraph 57 StVZO) liegt. Wird die Anzeige angeglichen, sind die in den Fahrzeugpapieren eingetragen Rad-Reifenkombinationen auf Zulässigkeit zu überprüfen.
- **K02** An Achse 2 ist ggf. durch Nacharbeiten der Radhausausschnittkanten eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifenkombination herzustellen.
- **K04** An Achse 2 ist ggf. durch Aufweiten der Kotflügel bzw. inneren Seitenteile eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifenkombination herzustellen.
- **K05** An Achse 1 ist ggf. durch Nacharbeiten der Radhausinnenkotflügel, Kunststoffeinsätze bzw. deren Befestigungsteile eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifenkombination herzustellen.

ANLAGE 14 zum Gutachten Nr. 55104199 (1. Ausfertigung)



Hersteller Tiger Wheels Babelegi



Seite 5 von 8

K07 Ggf. ist an Achse 1 eine ausreichende Radabdeckung durch Anbau von Teilen oder durch sonstige geeignete Maßnahmen herzustellen.

K08 Ggf. ist an Achse 2 eine ausreichende Radabdeckung durch Anbau von Teilen oder durch sonstige geeignete Maßnahmen herzustellen.

K11 Ggf. ist durch Nacharbeiten der Heckschürze am Übergang zum Radhausausschnitt eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifenkombination herzustellen.

K42 An Achse 2 ist durch Nacharbeiten der Radhausausschnittkanten eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifenkombination herzustellen.

K44 An Achse 2 ist durch Aufweiten der Kotflügel bzw. inneren Seitenteile eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifenkombination herzustellen.

K45 An Achse 1 ist durch Nacharbeiten der Radhausinnenkotflügel, Kunststoffeinsätze bzw. deren Befestigungsteile eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifenkombination herzustellen. Ein evtl. vorhandener Spritzschutz für den Ansaugweg des Luftfilters muß erhalten bleiben.

K49 Eine ausreichende Abdeckung der Reifenlaufflächen an Achse 1 ist durch Anbau von Teilen oder sonstige geeignete Maßnahmen herzustellen.

K56 Durch Nacharbeit der Heckschürze am Übergang zum Radhausausschnitt ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifenkombination herzustellen.

Lim Die Rad/Reifen-Kombination ist zulässig für Fahrzeugausführungen der Aufbauart Limousine.

M01 Die Montage der Reifen ist nur von der Felgeninnenseite zulässig.

M10 Es sind nur folgende Fabrikate der Reifengröße 185/65R15 zulässig:

Hersteller Sommerprofiltyp(en) Winterprofiltyp(en)

bzw. bzw.

Geschw.kategorien Geschw.kategorien

Dunlop alle ---

Fulda alle Kristall 3000

Pirelli P200 Aquachrono, P2000, W190 Asimmetrico, P4000, P6000 W190 Direzionale,

W190 Direzionale, W210 Asimetrico

 W210 Asimetric

 Semperit
 nur H, V
 M 828 (H)

 Uniroyal
 nur H, V
 MS*plus 44 (H)

Yokohama A509 S760, S480 Michelin MXV2, MXV3A (H+V), XM+S 100 (T), EnergyMXV3A u. XH1 XM+S 130 (T)

Continental nur H, V TS 770 (H)
Bridgestone nur H, V, Z WT 11
Falken nur H, V, Z --Goodrich nur H, V, Z --Kleber nur H, V, Z ---

Toyo nur H, V, Z --Goodyear nur H, V, Z Eagle GW

Werden andere Reifenfabrikate verwendet, so ist über die Montierbarkeit auf Radgröße 7 J x 15 H2 eine Bestätigung des Reifenherstellers vorzulegen. Die Eignung des verwendeten Reifenfabrikats ist in diesen Fällen auf der im Abdruck der ABE enthaltenen Bestätigung mit dem Hinweis zu bestätigen, daß neben den in der Sonderrad-ABE genannten Reifenfabrikaten auch dieses Fabrikat verwendet

werden darf.

M14 Es sind nur folgende Fabrikate der Reifengröße 185/55R15 zulässig:

ANLAGE 14 zum Gutachten Nr. 55104199 (1. Ausfertigung)



Prüfgegenstand PKW-Sonderrad 7Jx15H2 Typ 570 ED

Hersteller Tiger Wheels Babelegi

Seite 6 von 8

Hersteller Sommerprofiltyp(en) Winterprofiltyp(en)

bzw. bzw.

Geschw.kategorien Geschw.kategorien

Dunlop alle --Bridgestone alle --Pirelli alle --Semperit M700 M728

Uniroyal Rallye 440 MS*plus 3 bzw. 44

Yokohama A510 --Michelin MXV2, MXV3A, XGTV --Continental alle alle
Goodyear alle Eagle GW

Werden andere Reifenfabrikate verwendet, so ist über die Montierbarkeit auf Radgröße 7 J x 15 H2 eine Bestätigung des Reifenherstellers vorzulegen. Die Eignung des verwendeten Reifenfabrikats ist in diesen Fällen auf der im Abdruck der ABE enthaltenen Bestätigung mit dem Hinweis zu bestätigen, daß neben den in der Sonderrad-ABE genannten Reifenfabrikaten auch dieses Fabrikat verwendet werden darf.

R09 Diese Reifengröße ist nur zulässig, wenn sie bereits als Serienbereifung in den Fahrzeugpapieren eingetragen ist.

R12 Es sind nur folgende Reifenfabrikate der Reifengröße 195/50R15 (maximale Flankenbreite 212 mm montiert) zulässig:

Hersteller Sommerprofil Winterprofil Fulda Y 2000+ Uniroyal RTT-2, Rallye 440 Continental CH/CV/CZ 90, EcoContact CP, AquaContact -Semperit M 800 Michelin XGT-V SP 2020, SP 8000 Dunlop Yokohama A-509 Eagle NCT2 Goodyear P600, P5000, Pirelli P700-Z, P6000, P5000 Drago/Vizz., P Zero Asimmetrico

Werden andere Reifenfabrikate verwendet, so ist die Eignung zu begutachten. Die Eignung des verwendeten Reifenfabrikats ist in diesen Fällen auf der Abnahmebestätigung nach § 19 (3) StVZO mit dem Hinweis zu bestätigen, daß neben den in der Sonderrad-ABE genannten Reifenfabrikaten auch dieses Fabrikat verwendet werden darf.

R37 Diese Reifengröße ist nicht zulässig an Fahrzeugausführungen, die serienmäßig ausschließlich mit größerer und/oder breiterer Bereifung ausgerüstet sind.

R88 Es sind nur folgende Reifenfabrikate der Reifengröße 205/60R15 zulässig:

ANLAGE 14 zum Gutachten Nr. 55104199 (1. Ausfertigung)



Prüfgegenstand PKW-Sonderrad 7Jx15H2 Typ 570 ED

Hersteller Tiger Wheels Babelegi

Seite 7 von 8

Hersteller	Sommerprofil	Winterprofil
Dunlop Pirelli	SP 200 P 4000, P 5000, P 6000	
Continental Bridgestone Toyo Uniroyal	ContiSportContact RE 88 Potenza 600 F3, Proxes U1 Rallye 440	- - - -

Werden andere Reifenfabrikate verwendet, so ist die Eignung hinsichtlich Freigängigkeit und Radabdeckung zu begutachten. Die Eignung des verwendeten Reifenfabrikats ist in diesen Fällen auf der im Abdruck der ABE enthaltenen Bestätigung mit dem Hinweis zu bestätigen, daß neben den in der Sonderrad-ABE genannten Reifenfabrikaten auch dieses Fabrikat verwendet werden darf.

- **S01** Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitgelieferten Befestigungsmittel Nr. S01 verwendet werden.
- T82 Reifen (LI 82) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 950 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16).
- **T84** Reifen (LI 84) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 1000 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16).
- **V15** Folgende Reifenkombinationen sind, sofern die Reifengrößen in der Spalte Bereifung aufgeführt sind, zulässig:

	Vorderachse	Hinterachse
Nr. 1	185/55R15	205/50R15, 215/45R15
Nr. 2	195/50R15	205/50R15, 215/45R15
Nr. 3	195/55R15	205/55R15, 215/50R15, 225/50R15
Nr. 4	205/50R15	215/45R15
Nr. 5	205/55R15	225/50R15
Nr. 6	205/60R15	225/55R15
Nr. 7	205/65R15	225/60R15
Nr. 8	195/45R15	215/40R15

Die Auflagen und Hinweise gelten achsweise. Bei Fahrzeugen mit ABS, ASR oder Allrad ist die Verwendung der Reifenkombination ohne Freigabe des Reifenherstellers nicht zulässig. Es sind nur Reifen eines Herstellers und Profiltyps zulässig.

- **Vo1** Auf ausreichenden Abstand zwischen Bremse und Sonderrad ist zu achten. Die Verwendung der Sonderäder ist nur zulässig an Fahrzeugausführungen mit 14-Zoll Serienrädern.
- **Z13** Rad/Reifen-Kombination nur zulässig für Fahrzeugausführungen mit 13 Zoll Serienbereifung (Sommer).
- **Z14** Rad/Reifen-Kombination nur zulässig für Fahrzeugausführungen mit 14 Zoll Serienbereifung (Sommer).
- 112 Das Sonderrad (gepr. Radlast) ist in Verbindung mit dieser Reifengröße nur zulässig bis zu einer zul. Achslast von 1120 kg.
- 113 Das Sonderrad (gepr. Radlast) ist in Verbindung mit dieser Reifengröße nur zulässig bis zu einer zul. Achslast von 1130 kg.

ANLAGE 14 zum Gutachten Nr. 55104199 (1. Ausfertigung)



Prüfgegenstand PKW-Sonderrad 7Jx15H2 Typ 570 ED

Hersteller Tiger Wheels Babelegi

Seite 8 von 8

- 114 Das Sonderrad (gepr. Radlast) ist in Verbindung mit dieser Reifengröße nur zulässig bis zu einer zul. Achslast von 1140 kg.
- 115 Das Sonderrad (gepr. Radlast) ist in Verbindung mit dieser Reifengröße nur zulässig bis zu einer zul. Achslast von 1150 kg.
- 116 Das Sonderrad (gepr. Radlast) ist in Verbindung mit dieser Reifengröße nur zulässig bis zu einer zul. Achslast von 1160 kg.

Hinweise zum Sonderrad

entfällt

Prüfergebnis

Aufgrund der durchgeführten Prüfungen bestehen keine technischen Bedenken o.g. Sonderräder unter Beachtung der Auflagen und Hinweise zu verwenden.

Das Gutachten umfaßt Blatt 1 bis 8 und gilt für Sonderräder ab Herstellungsdatum März 1999.

Prüflaboratorium Technologiezentrum Typprüfstelle Lambsheim des TÜV Pfalz e. V. akkreditiert von der Akkreditierungsstelle des Kraftfahrt-Bundesamtes. Bundesrepublik Deutschland unter der DAR-Registrier-Nr.: KBA-P 00008-95

Lambsheim, 21.Mai 1999

Bohlander 00014695.DOC